

verordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen 143 131 und der Stadtbezirksversammlungen 1 405, in allen örtlichen Volksvertretungen insgesamt 161 287 Bürger mit (Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR 1980, S. 396).

e) Seit dem Erlaß des GöV wird versucht, durch neue Einrichtungen die Verbindung 41 zwischen Volksvertretungen und Bürgern enger zu gestalten. Es sind dies die Abgeordnete tengruppen, die Wahlkreisberatungen und die Wahlkreisaktivs. Die Abgeordneten gruppen werden vor allem in Großbetrieben gebildet und umfassen die Abgeordneten der Volksvertretungen aller Stufen, die dort tätig sind. Sie sollen mit den Arbeitskollektiven dieser Betriebe engste Fühlung halten, um einerseits Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den Betriebsangehörigen zu leisten und andererseits deren Anregungen für die Arbeit der Volksvertretungen nutzbar zu machen. An den Wahlkreisberatungen nehmen die im je weiligen Wahlkreis gewählten Abgeordneten der Volkskammer, des Bezirkstages, des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlungen und der Gemeindevertretungen sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse der Nationalen Front, die Leiter von Betrieben, die Vorsit zenden von LPG, die Direktoren von Schulen und Parteifunktionäre teil. Sie sollen der In formation und dem Erfahrungsaustausch dienen. Sie werden nach Wolfgang Bernet (Der Kreistagsabgeordnete, S. 47) vor allem in Landkreisen gebildet. In Großstädten, wie etwa in Leipzig und Dresden, sind Wahlkreisaktivs tätig. Sie sollen »dem effektiveren politi schen Zusammenwirken der Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten mit den Arbeits kollektiven, den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front, den Hausgemeinschaften und allen Bürgern« dienen. Darüber hinaus sollen sie aber auch »wesentlich zur Erhöhung der kollektiven Wirksamkeit bei der Realisierung der Politik der Arbeiterklasse und ihrer Partei durch die Koordinierung aller gesellschaftlichen Kräfte in den Wohngebieten« bei tragen (Werner Menzer/Oswald Unger, Wahlkreisaktivs - eine Form der Zusammenar beit .. ., S. 1123). Wenn hier auch eine gewisse Verstärkung des konsultativen Elements zu verzeichnen ist, im Ergebnis soll die Suprematie der SED gefestigt werden.

Für diese Formen der Zusammenarbeit der Abgeordneten aller Stufen mit sachkundigen Bürgern mit und ohne Funktionen in Staat und Gesellschaft gibt es keine normative Grundlage. Auch ist die Abgrenzung zwischen Wahlkreisberatung, Wahlkreisaktiv und Abgeordnetengruppe nicht klar. Bei Frank Grimm (Engere Verbindung . . ., S. 561) er scheinen die Wahlkreisberatungen als Vorform der Wahlkreisaktivs. So wurden 1977 auch in kleineren Städten, z. B. Hoyerswerda, Abgeordnetengruppen gebildet (Roland Nau mann, In engem Kontakt. . .).

## V. Die Monopolisierung der staatlichen Macht bei den verfassungsmäßi gen Organen

1. Im Entwurf der Verfassung bildete Art. 5 Abs. 3 den Art. 89- Des Sinnzusammen- 42 hang wegen ist der jetzige Ort des Satzes besser als vorher gewählt.

2. Es kann zweifelhaft sein, ob der im emphatischen Tone gehaltene Satz lediglich eine 43 Feststellung treffen will oder ein Verbot enthalten soll. Im ersten Falle könnte der Sinn des Art. 5 Abs. 3 nur sein, daß die ganze Verfassung so konzipiert ist, daß zu keiner Zeit und unter keinen Umständen andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe in der